nicht ausgeführt werden, da der Weltkrieg ausbrach. Walter Flume rückte sofort mit seinem alten Ulanen-Regiment 3 in das Feld und nahm an den Kämpfen um Lüttich, Vormarsch Paris, in Polen und Kurland, Rumänien und zuletzt in Lothringen teil. Als Oberleutnant wurde er im Februar 1918 durch Granatsplitter am Bein schwer verwundet. Er erhielt die Kriegsauszeichnungen EK II und I. Nach Beendigung des Krieges wurde er 1918 Teilhaber der Firma Rudolf Flume. Er hatte jedoch immer noch schwer unter seiner Verwundung zu leiden, so daß er erst im August 1919 seine volle Tätigkeit bei der Firma Flume aufnehmen konnte.

Der Tradition und der eigenen Neigung gemäß übernahm Walter Flume die Abteilungen Furnituren und Uhrmacherbedarfsartikel. Hier hat Walter Flume seit 1919 in stiller, zäher und mühevoller Arbeit wirkliche Aufbauarbeit geleistet. Sein klarer Sinn suchte nach Vereinfachung und Systematik. Diese fehlten im Furniturengeschäft vollständig. So wurde zunächst einmal das große Gebiet ganz planmäßig durchforscht, und in jahrelanger, mühevoller Ordnungsarbeit und Meßarbeit wurde ein System geschaffen, das heute zu einem großen Teil vollendet dasteht. Als Frucht dieser Arbeit brachte die Firma Flume ihre bekannten Furniturensortimente heraus, die geschaffen wurden auf Grund der Meßarbeit und der ungeheuren Erfahrung, die im Hause Rudolf Flume gerade auf diesem Gebiet zusammenliefen. Wer sich einmal persönlich näher über den Aufbau dieses ganzen Systems unterrichten konnte, war erstaunt über die Fülle von Kleinarbeit, die hier in aller Stille für die Firma, noch mehr aber für die Allgemeinheit geleistet wurde. Diese Arbeit ist noch nicht abgeschlossen. Sie wird weiter fortgeführt, bis auch die kleinste Abteilung auf der gleichen Grundlage aufgebaut sein wird.

Wer Walter Flume kennt, schätzt an ihm sein offenes, stets freundliches Wesen und seine Hilfsbereitschaft. Seine Facherfahrungen stellt Walter Flume auch als Gerichtssachverständiger beim Kammergericht und Landgericht Berlin und als Mitglied des Fachausschusses bei der Berliner Industrie- und Handelskammer der Allgemeinheit zur Verfügung.

Walter Flume führt ein herzliches Familienleben, und seine Freizeit gehört seinen drei Kindern.

Wenn Walter Flume am 2. Januar auf die 25 Jahre seiner Tätigkeit im Hause Rudolf Flume zurückblicken kann, so kann er das mit Genugtuung tun. Ein wertvolles Stück Arbeit wurde von ihm geleistet, und es war

ihm vergönnt, damit das Haus Rudolf Flume auf die Höhe zu führen, auf der es sich heute befindet.

Sein Jubiläum beabsichtigt er in aller Stille zu feiern. Anläßlich seines Jubiläums hat er eine Reihe von Spenden, insbesondere an die verheirateten Angestellten der Firma, gegeben.

Das ganze Uhrengewerbe wird ihm aber an diesem Tage gern und herzlich die Glückwünsche des ganzen Faches darbringen. (I/292)

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle[1])

177. Filialbetriebe müssen Mitglieder der Zwangsinnung sein. — Gemäß § 100 f RGO. sind die Filialgeschäfte mit jedem Betrieb zwangsinnungspflichtig, sofern die Innungssatzung keine entgegenstehende Bestimmung enthält. Liegen die Filialunternehmungen außerhalb des Innungsbezirkes, so sind sie, falls dort eine Zwangsinnung besteht, dort zwangsinnungspflichtig.

178. Wegen der Zusendung unbestellter Ware empfahlen wir die Veröffentlichung einer Warnung in den Tageszeitungen durch die zuständige Handwerks- bzw. Handelskammer. Für den Wortlaut einer solchen Notiz machten wir folgenden Vorschlag:

„Unbestellte Ware. Wir haben festgestellt, daß in letzter Zeit von verschiedenen Firmen Waren zugesandt werden, die nicht bestellt worden sind. Die Zusendung wird mit allen möglichen Gründen motiviert, z. B. Arbeitsbeschaffung u. dgl. Ein solches Geschäftsgebaren kann nicht gebilligt werden. Wir machen darauf aufmerksam, daß niemand verpflichtet ist, unbestellt zugesandte Ware zurückzuschicken, selbst wenn Rückporto beigefügt worden ist. Der Zusender der Ware ist verpflichtet, die unbestellte Ware wieder abzuholen."

179. Ein Pfandhaus, das auch neue Waren verkauft, erweckt den Anschein, als handle es sich bei den verkauften Waren um verpfändete. Dieser Anschein wird besonders dann erweckt, wenn aus der äußeren Aufmachung der Pfandleihe anzunehmen ist, daß es sich durchweg um Gelegenheitskäufe handle.

1) Siehe auch UHRMACHERKUNST 1933, Nr. 20, 25, 34, 36, 38.

180. Eine neu gegründete Tageszeitung bat um Empfehlung an unsere Mitglieder. Wir mußten das nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern auch deshalb ablehnen, weil diese Zeitung, wie so viele andere, die bekannten marktschreierischen Anzeigen von Versandhäusern enthält.

181. In einer Prozeßsache wurde einem Kollegen ein Gutachten über einen Geschäftsverkauf erteilt.

182. Über Organisationsverhältnisse wurden wieder Auskünfte gegeben. Das Handwerk ist fachlich durch die Innungen und Fachverbände organisiert. Außerdem ist jeder Handwerker durch die GHG. politisch organisiert.

183. Drucksachen mit offenen Einkaufspreisen werden immer wieder versandt. Wir sind bei verschiedenen Firmen vorstellig geworden, die zugesagt haben, in Zukunft die Preise oder Rabattsätze geschlüsselt wiederzugeben. Wir machen immer darauf aufmerksam, daß Preislisten mit offenen Einkaufspreisen von unseren Mitgliedern als Papierkorbofferten behandelt werden.

184. Garantiebegriff. Wir haben an den Industrie- und Handelskammertag die Begriffsbestimmung für die Uhrengarantie, wie sie der Internationale Uhrmacherverband aufgestellt hat, mit der Bitte geleitet, sie den angeschlossenen Handelskammern weiterzugeben. Das ist inzwischen, wie aus den Nachrichten der Handelskammern hervorgeht, geschehen.

185. Über Gehilfenlöhne, Urlaubszeiten und Lehrlingsentschädigung haben wir wiederholt Auskunft gegeben. Wir verweisen auf Ziffer 3 unseres Berichtes in Nr. 25, S. 327, der UHRMACHERKUNST.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19340100/14